

Steuernummer 124/136/90291

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 0841 311-111

Finanzamt, Postf. 210451, 85019 Ingolstadt

Bescheid

ab 2025 über den

Gewerbesteuermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

Firma

Münchener Steuerrevisions und Treuhand

GmbH Steuerberatungs- gesellschaft

Nymphenburger Str. 14

80335 München

EINGEGANGEN

22. Mai 2025

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

GEPRÜFT I.O.

Erstellt am 26.05.2025
12:08 Uhr von Sperr...Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12**Festsetzung der Vorauszahlungen**Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der
Vorauszahlungen ab 2025 wird festgesetzt auf 0 €.Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen
Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.**Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen**

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb
 (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG). 1.922**Kürzungen**Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften
 (§ 9 Nr. 2 GewStG). -5.000

verbleibender Betrag -3.078

Gewerbeertrag -3.078

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,
 abgerundet auf volle € 0**Erläuterungen**

Ich habe den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt.

Rechtsgrundlage:

Vorauszahlungen: § 19 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen berechnet und hierfür als
 Grundlage die Werte für das Jahr 2024 herangezogen.Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen werden die
 Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nach dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz festgesetzt und
 erhoben. Dazu erhalten Sie einen Vorauszahlungsbescheid von der Gemeinde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9124
Register-Nr.:
HRB170220
Registergericht:
MünchenHeheberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und
BetriebenBrunnen
09185123
701090Die Gewerbesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 07:15-12:30, Do 13:00-17:30, Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:
Zentraler Omnibusbahnhof



Hinweis: Neben diesem Bescheid des Finanzamts kann auch der Gewerbesteuerbescheid von teilnehmenden Kommunen elektronisch bekanntgegeben werden. Nutzen Sie die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids - weitere Informationen:

www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de

